

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8091 –

Katastrophenschutzkonzept bei Vulkanausbruch oder Erdbeben – Nachfrage

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8091** – vom 20. November 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Bedeutung des Katastrophenschutzes und die Aufstellung von Katastrophenschutzkonzepten hat nicht erst seit der Flutkatastrophe im Ahrtal im Jahre 2021 eine hohe Bedeutung. Jenseits von Fluten und Hochwasser sind weitere bedrohliche Szenarien wie Reaktorunfälle, schwere Erdbeben oder gar ein Vulkanausbruch denkbar, auf die der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz vorbereitet sein sollte.

So ist es nach § 6 Nr. 1 b) Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBKG) Aufgabe des Landes, für sonstige Gefahr bringende Ereignisse, von denen Gefahren ausgehen können, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betreffen und zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und in angemessenen Abständen von höchstens fünf Jahren fortzuschreiben; ferner nach § 6 Nr. 5 LBKG die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Ausweislich der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Drucksache 18/2669 in Drucksache 18/2972 durch die Landesregierung vom 12. April 2022 erachtet diese das Risiko eines Schadensbebens in Rheinland-Pfalz für gering. Zur Beobachtung und Beurteilung der vulkanischen Aktivitäten würde das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) jedoch Überwachungsmaßnahmen durchführen, um frühzeitig Hinweise auf mögliche vulkanische Aktivitäten zu erhalten. Für ein solches Ereignis hätten die für den Katastrophenschutz verantwortlichen Stellen grundsätzlich Vorsorge zu treffen und für verschiedenste Einsatzbereiche die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Ein konkreter Plan zum Szenario „Vulkanausbruch/Erdbeben“ sei jedoch nicht erforderlich, so die Landesregierung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung aktuell das Risiko eines Schadensbebens oder Vulkanausbruchs in Rheinland-Pfalz?
2. Welche konkreten Anforderungen stellt die Landesregierung an die Überwachungsmaßnahmen zur Beobachtung und Beurteilung der vulkanischen Aktivitäten in Rheinland-Pfalz?
3. Warum hält die Landesregierung das Szenario „Vulkanausbruch/Erdbeben“ für kein Gefahr bringendes Ereignis i. S. d. § 6 Nr. 1 b) LBKG?
4. Bestehen für die Landkreise im Gebiet Oberrheingraben und im Gebiet Laacher See Alarm- und Einsatzpläne für das Szenario „Erdbeben/Vulkanausbruch“?
5. Ab wann hält die Landesregierung eine Verpflichtung zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für Gefahrenszenarien i. S. v. §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 Nr. 1 LBKG für geboten?
6. Wie wird dieser Maßstab entwickelt und überprüft?
7. Wurden bei der Bestimmung des Maßstabs für die verpflichtende Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen und die Auslegung des LBKG aktuelle wissenschaftliche Gutachten, etwa aus dem Untersuchungsausschuss UA 18/1, berücksichtigt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 12.12.2023
18/8317



Rheinland-Pfalz


MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

 Dezember 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
betr. „Katastrophenschutzkonzept bei Vulkanausbruch oder Erdbeben - Nachfrage“
- Drucksache 18/8091 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage Drs. 18/2669
(Drs. 18/2972) verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung hat den Landeserdbebendienst beim Landesamt für Geologie und
Bergbau (LGB) angesiedelt.

Mit dem Erdbebenmessnetz wird die Erdbebentätigkeit erfasst und vulkanische
Aktivitäten werden detektiert und gegebenenfalls beobachtet. Hierzu gehören auch
Gasmessungen und Überwachung von Bodenbewegungen nach den international
gültigen Standards. Bei Überschreiten bestimmter Erdbebenstärken erhalten das Lage-
zentrum im Ministerium des Innern und für Sport sowie die Medien automatisiert eine



Meldung. Die Bevölkerung wird zudem via Smartphone-App über das System KATWARN informiert, da die Meldungen des Landeserdbebendienstes seit einigen Jahren in KATWARN integriert wurden.

Der Landeserdbebendienst steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Erdbebendiensten der anderen Bundesländer und mit dem des Bundes. Zudem ist der Landeserdbebendienst an Forschungsprojekten beteiligt, wodurch ein hoher technischer Standard gewährleistet wird.

Zu Frage 4:

Die kommunalen Aufgabenträger meldeten nach Abfrage keine Alarm- und Einsatzpläne für das Szenario „Erdbeben/Vulkanausbruch“.

Zu den Fragen 5 und 6:

Alarm- und Einsatzpläne (AEP) dienen der Vorbereitung des Katastrophenschutzes für hinreichend wahrscheinliche gefahrbringende Ereignisse, bei denen das Schadensausmaß, die Lokalität oder die Einbringung von Gefahrstoffen prognostizierbar sind. Dabei ist auch zu beachten, ob das gefahrbringende Ereignis nicht bereits durch die Anwendung eines bereits bestehenden AEP ausreichend berücksichtigt ist.

Zu Frage 7:

Entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, sofern sie zugänglich sind und für die Neuaufstellung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz als relevant erachtet werden.


Michael Ebling